

# Änderungen von Verordnungen des Regierungsrates aufgrund der Zuordnung der Motorfahrzeugkontrolle vom Departement des Innern zum Bau- und Justizdepartement

Änderung vom 24. März 2014

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG) vom 7. Februar 1999<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I.

*Keine Hauptänderung.*

## II.

### 1.

Der Erlass Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) vom 11. April 2000<sup>2)</sup> (Stand 1. Juli 2011) wird wie folgt geändert:

*Anhänge*

1 Departemente und ihre Aufgaben (§ 16 Abs. 2 RVOG, § 9 Abs. 1 RVOV) (*geändert*)

### 2.

Der Erlass Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978<sup>3)</sup> (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

<sup>1)</sup> Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Strassenverkehr obliegt folgenden Amtsstellen:

a) (*geändert*) Aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> BGS [122.111.](#)

<sup>2)</sup> BGS [122.112.](#)

<sup>3)</sup> BGS [733.11.](#)

# GS 2014, 7

§ 4 Abs. 1 (aufgehoben)  
(Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Aufgehoben.

§ 5 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Bau- und Justizdepartement ist insbesondere zuständig für:

- i) (geändert) die Anordnung der Signalisation sowie die Aufsicht im Rahmen von Artikel 105 SSV;
- j) (neu) die Bewilligung motorsportlicher Veranstaltungen nach Anhören der Kantonspolizei und der betroffenen Gemeinde.

§ 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Motorfahrzeugkontrolle ist insbesondere zuständig für:

- s) (geändert) Bewilligungen nach VRV, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig erklärt wird, nötigenfalls nach Anhören der Kantonspolizei;

§ 8 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Das Bau- und Justizdepartement ist zuständig zum Erlass von Administrativmassnahmen.

Aufzählung unverändert.

§ 38 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Verfügungen der Kantonspolizei können innert 10 Tagen mit Beschwerde an das Departement des Innern weitergezogen werden.

## 3.

Der Erlass Verordnung über die Schifffahrt vom 24. Oktober 1994<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Binnenschifffahrt obliegt folgenden Behörden und Amtsstellen:

b) Aufgehoben.

<sup>2</sup> Wo diese Verordnung oder andere Erlasse nichts anderes bestimmen, ist das Bau- und Justizdepartement für den Vollzug zuständig.

§ 5

Aufgehoben.

§ 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Bau- und Justizdepartement ist insbesondere zuständig für:

- d) (geändert) die Aufsicht über private Schiffsstege und Schiffsanbindenplätze, insbesondere über die entsprechenden Mietbedingungen;
- e) (neu) die Signalisation (Anbringen von Schifffahrtszeichen) auf Antrag der Kantonspolizei;

---

<sup>1)</sup> BGS [736.12](#).

- f) *(neu)* die Bewilligung von Versuchsfahrten und nautischen Veranstaltungen, nach Anhören der Kantonspolizei und der betroffenen Ufergemeinden;
- g) *(neu)* die Bewilligung gewerbsmässiger Schiffsvermietung.

§ 8 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Motorfahrzeugkontrolle ist insbesondere zuständig für:

- i) *(geändert)* die Bewilligung der Inbetriebnahme ausländischer Schiffe.

§ 12<sup>ter</sup> Abs. 1 *(geändert)*

<sup>1</sup> Das nach § 6 dieser Verordnung zuständige Departement kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen. Diese sollen mit Zurückhaltung und ausschliesslich für Veranstaltungen mit geringfügigen Auswirkungen für den Aareraum erteilt werden.

§ 25 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*

<sup>1</sup> Verfügungen der Kantonspolizei können innert 10 Tagen mit Beschwerde an das Departement des Innern weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Verfügungen der Departemente und der Motorfahrzeugkontrolle können innert 10 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Bei Verfügungen des Bau- und Justizdepartementes bleibt § 50 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>1)</sup> vorbehalten.

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

### IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 24. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2014/576 vom 24. März 2014.

Veto Nr. 323, Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Mai 2014.

---

<sup>1)</sup> BGS [125.12.](#)